

## Akteneinsicht während laufender Abklärung

### Sachverhalt

Elternteil A (Mutter) reicht eine Gefährdungsmeldung gegen Elternteil B (Vater) ein betreffend des gemeinsamen Kindes C. C sei beim Besuchsrechtsberechtigten B gefährdet.

Das Verhältnis zwischen den langjährig getrennt lebenden Eltern ist sehr spannungsgeladen und strittig.

Der nicht sorgeberechtigte Vater, B, verlangt nun umfängliche Akten- und Informationseinsicht ein zur laufenden Gefährdungsmeldung.

### Fragen

Besteht das Recht auf Akteneinsicht während der Abklärung einer Gefährdungsmeldung äquivalent zu „Akteneinsicht während des Verfahrens“?

1. Wenn ja, wer hat Einsichtsrecht?
2. Spielt es eine Rolle wer sorgeberechtigt ist?
3. Kann B kontinuierlich Einsicht in jegliche Akten seines Kindes verlangen im Falle dieser Kindesschutzabklärung?
4. Wenn ja, ist dies auch der Fall in hoch strittigen Beziehungen?

### Erwägungen

1. Das Akteneinsichtsrecht ist als Voraussetzung für das Recht auf Äusserung ein Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Träger des Akteneinsichtsrechts sind die Beteiligten des Verfahrens, die Parteien. Sie besitzen grundsätzlich umfassendes Einsichtsrecht in die entscheiderelevanten – und damit nicht nur sie betreffenden – Akten. Schranken des Akteneinsichtsrechts sind überwiegende öffentliche oder private Interessen, wie z.B. berechnigte Geheimhaltungsinteressen von betroffenen Privaten, namentlich zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes. Die der Akteneinsicht entgegenstehenden Interessen sind im konkreten Fall sorgfältig und umfassend abzuwägen (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser: Öffentliches Prozessrecht, Rz. 331 ff.).
2. Der Gesetzgeber hat die Einsichtsrechte der Verfahrensparteien in den Prozessordnungen konkretisiert. Für Verfahren vor Vormundschaftsbehörden gilt im Kanton Bern das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG; siehe: Art. 1 VRPG auf: [http://www.sta.be.ch/belex/d/1/155\\_21.html](http://www.sta.be.ch/belex/d/1/155_21.html)). Art. 23 VRPG regelt die Akteneinsicht wie folgt:
  - 1 Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern.
  - 2 Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.
  - 3 Auf Verwaltungsverfahren ist überdies das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG [BSG 152.04]) anwendbar. [Fassung vom 31. 3. 2008]



Gemäss Art. 12 VRPG ist Partei insbesondere, wer von der zu erlassenden Verfügung besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen ist.

3. Kein Akteneinsichtsrecht besteht bei Akten des internen amtlichen Verkehrs, die vorab zur Meinungsbildung gedacht sind und nicht entscheidrelevant sind (z.B. Entwürfe zu Verfügungen, Mitberichte anderer Amtsstellen etc.). Damit soll die Meinungsbildung der Behörde geheim gehalten werden können (BGE 125 II 473, E. 4a; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz. 1692). Das Akteneinsichtsrecht reicht somit nicht soweit, dass das Handeln der Verwaltungsbehörde vereitelt werden kann. Es ist zwischen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren, auf Äusserung und Stellungnahme, auf Mitwirkung am Beweisverfahren und gebotener Meinungsbildung der Behörde sowie dem Geheimhaltungsinteresse zur Meinungsbildung abzuwägen. Die Behörde muss dementsprechend nicht sämtliche Hypothesen, Überlegungen etc. von Anfang an preisgeben, aber sicherlich dann wenn sie konkretisiert sind und damit auch entscheidrelevant werden.

#### **Fazit:**

##### Beantwortung der Frage 1:

Akteneinsicht haben die Parteien im Verfahren. Hier wären dies die Elternteile und das Kind, das bei Urteilsunfähigkeit durch das sorgeberechtigte Elternteil vertreten wird.

##### Beantwortung der Frage 2:

Beim Akteneinsichtsrecht als Verfahrensrecht ist nur entscheidend wer Partei im Verfahren ist, wer also von einer Verfügung massgeblich betroffen ist (siehe Art. 12 VRPG)

##### Beantwortung der Frage 3/4:

Ja, er kann grundsätzlich kontinuierlich in entscheidrelevante Akten Einsicht erhalten. Vorbehalten bleiben vorab zur Meinungsbildung gedachte Aktenstücke. Sobald diese entscheidrelevant werden, so sind sie aber den zur Akteneinsicht berechtigten zur Verfügung zu stellen. Dabei obliegt der Behörde ein gewisser Ermessensspielraum, der m.E. jedoch zurückhaltend ausgelegt werden sollte.

Es macht ferner keinen Unterschied, ob es sich um hochstrittige oder nicht hochstrittige Verfahren handelt. Es geht um ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht am Verfahren.